



Rödl & Partner

Jenseits von Bollywood

**Rechtliche
Rahmenbedingungen für
Handel und
Direktinvestitionen
in Indien**

**Mittelhessischer
Außenwirtschaftstag
08.02.2007**

**Seema Bhardwaj-Lamprecht, MCL (Bonn)
Advocate (Indien)
Indien Desk Berlin**

**Rechtsanwälte
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer**

Rödl & Partner

- Rödl & Partner gehört zu den führenden international tätigen Prüfungs- und Beratungsgesellschaften
 - Rechtsberatung
 - Wirtschaftsprüfung
 - Steuerberatung
 - Unternehmensberatung
- In Osteuropa und China haben wir als Pioniere den Markt erschlossen und marktführende Positionen erreicht.
- Philosophie unseres Hauses ist, unsere Mandanten bei ihren Aktivitäten auf den Zukunftsmärkten zu begleiten – weltweit.



Die Standorte

National und international: 72 Standorte in 31 Ländern



Rechtliche Rahmenbedingungen im Handelsverkehr mit und bei Investitionen in Indien



- Handel mit indischen Partnern
- Direktinvestitionen

Handel mit Indien

Marktzugang

Handel

Direktinvestitionen

- Außenhandel ist stark liberalisiert
- **Im- und Exportlizenzen** sind nur noch vereinzelt erforderlich
- Nur bei wenigen Waren (**Canalised Items**) behält sich die indische Regierung eine Kontrollfunktion vor (u.a. beim Import von Rohstoffen wie Getreide und Erdöl). Dann: Im- und Exportport über staatliche Außenhandelsgesellschaften
- Alle anderen Ein- und Ausfuhren sind jederzeit zulässig (**Open General Licence**)



Handel mit Indien

Ihr indischer Partner

Handel

Direktinvestitionen

■ Partnersuche

- Messen
- Recherchedienste
- Firmenpool der Außenhandelskammer (AHK)



■ Möglichkeiten zur **Überprüfung von Unternehmen / Lieferantenbewertung**

- Auskunft beim Registrar of Companies
- Überprüfung durch professionelle Recherche-Dienste
- Andere Handelspartner
- Auditing

Handel mit Indien

Ihr indischer Partner

Handel

Direktinvestitionen

▪ Verhandlungen

- Englische Sprache / Dolmetscher einsetzen
- Erfahrene Verhandlungsführer einsetzen (Senior-Level)
- In aller Regel: Erstentwurf mit WEITGEHENDEM Schutz der eigenen Interessen, um in der Verhandlung Raum für Entgegenkommen zu haben
- Es gilt das Prinzip: **UMFASSENDE Regelung ALLER relevanten Themen** im Vertrag
- Verhandlungen gestalten sich oft langwierig

Handel mit Indien

Ihr indischer Partner

Handel

Direktinvestitionen

Tipps und Tricks von Ihrem Partner – übliche Argumentationen:

- “Das ist einfach eine indische Besonderheit”
- “Das ist im indischen Gesetz zwingend vorgesehen”
- “Das ist von der lokalen Regierung / zuständigen Behörde gefordert/versprochen”
- “Machen Sie sich keine Sorgen, ich kann alles schaffen / alle Probleme lösen, weil ich **gute Beziehungen** habe”
- “Wir müssen jetzt **SCHNELL** handeln sonst verpassen wir die geschäftliche **CHANCE!**”

Handel mit Indien

Ihr indischer Partner

Handel

Direktinvestitionen

▪ Vermeidung typischer Fehler



- **Marken in Indien registrieren**
- **„NDA“/Geheimhaltungsvereinbarung abschließen**
Vorher
 - Keine Zeichnungen / Muster überlassen
 - Keine Zielpreisvorstellungen nennen
 - Keine Schulungen / intensiven Besuche gestatten
- **Prüfen Sie Ihren indischen Partner (Audits!)**
- **Nicht unter Zeitdruck setzen lassen!**

Handel mit Indien

Ihr indischer Partner

Handel

Direktinvestitionen

■ **Vorsicht bei Auftragsfertigung / Markenlizenzen**

Verträge über technische Zusammenarbeit /
Markenlizenzverträge können weitere Investitionen / Verträge
mit anderen Vertragspartnern von einer Zustimmung des
indischen Partners abhängig machen.

- Vermeidung seit Anfang 2005 möglich:
„**Conflict of Interest Clause**“ !
- **Altfälle:** „Buy Out“ oft die einzige Möglichkeit



Handel mit Indien

Verträge

Handel

Direktinvestitionen

- Seit der Zeit als britische Kolonie gilt traditionelles englisches Recht

- Contract Act, 1872
- Sales of Goods Act, 1930
- Code of Civil Procedure, 1908
- Arbitration Act, 1996



- **Common-Law** Rechtssystem
- Ausgangspunkt nicht das geschriebene Recht/Codifizierung, sondern Rechtssetzung- und Entwicklung durch Gerichte



Alle Sachfragen umfassend regeln, Unsicherheiten vermeiden!

Handel mit Indien

Verträge

Handel

Direktinvestitionen

Vertragsschluss

- Grundsatz der **Vertragsfreiheit** („general freedom of contract“)
- Verträge basierend auf Common Law relativ umfangreich und detailliert
- Zustandekommen durch **Angebot** und **Annahme** (wie im dt. Recht) – **Prinzip der Consideration** beachten

Vorsicht bei Geheimhaltungs- und Exklusivitätsvereinbarungen !

Handel mit Indien

Verträge

Handel

Direktinvestitionen

Besonderheiten

- **Bei Nichtlieferung grds. kein Erfüllungsanspruch, sondern Schadensersatz**
- **Eigentumsübergang im Zeitpunkt des Vertragsschluss soweit nichts anderes vereinbart (und damit Gefahrübergang)**

Vertragsgestaltung:

- **Verträge umfangreich und detailliert – viele Definitionen**
- **Unklarheiten und Lücken gehen zu Lasten des Erstellers**
- **Auslegung strikt nach Wortlaut; nicht was ggf. gewollt war - nur das Vertragswerk wird ausgelegt; nicht die übrige Korrespondenz**

Handel mit Indien

Rechtsdurchsetzung

Handel

Direktinvestitionen

▪ Ordentliche Gerichtsbarkeit

- Indische Zivilgerichte sind überlastet
 - Unterbesetzung – es gibt ca. 10 Richter auf 1 Millionen Einwohner (Deutschland: 230) mit einer schlechten Ausstattung, z.T. keine Faxgeräte, keine Computer
 - Dauer von Rechtsstreitigkeiten: 10 Jahre Verfahrensdauer ?
- Justiz ist zum Teil recht korrupt: In Großstädten ist dies weniger der Fall als in der Provinz



Eine Schiedsklausel ist dringend anzuraten !

Handel mit Indien

Rechtsdurchsetzung

Handel

Direktinvestitionen

- **Wichtige int. Schiedsgerichtsorganisationen**
 - ICC (International Chamber of Commerce)
 - ICC Gerichtshof in Paris
 - Büro in Neu Delhi
 - ICA (Indian Council of Arbitration)
 - Hauptsitz in Neu Delhi
 - Geringere Verfahrenskosten
 - Beschleunigtes (schriftliches) Verfahren möglich



Direktinvestitionen

Rödl & Partner

Direktinvestitionen

Zulässigkeit ausländischer Direktinvestitionen

Handel

Direktinvestitionen



Ausländische Direktinvestitionen unterliegen
einem Genehmigungsverfahren



*Automatisches
Verfahren*



*Einzelgenehmigungs-
verfahren*

Ausländische Direktinvestitionen in Indien können nahezu immer
über eine 100%ige Tochtergesellschaft realisiert werden

Direktinvestitionen

Zulässigkeit ausländischer Direktinvestitionen

Handel

Direktinvestitionen

▪ FDI Caps

- Ausländische Direktinvestitionen in Indien können nahezu immer über eine **100%ige Tochtergesellschaft** realisiert werden.
- Beschränkungen (**Sectoral Caps**) bestehen nur für wenige Branchen.
- Investitionen in den **Einzelhandel** sind unzulässig Ausnahme seit Anfang 06: Beteiligung bis 51 % im Bereich “Single Brand Retailing”
- **Großhandel**: 100%ige Tochtergesellschaften sind möglich



Direktinvestitionen

Zulässigkeit ausländischer Direktinvestitionen

Handel

Direktinvestitionen

- **Eigene Gesellschaften können in den meisten Fällen im Automatischen Verfahren gegründet werden**

1. Schritt: Wahl des Namens des Unternehmens und Zustimmung durch den Registrar of Companies



2. Schritt: Gründung der Gesellschaft durch Eintragung ins Gesellschaftsregister



3. Schritt: Der Eingang des ausländischen Kapitals sowie die Ausgabe der Anteilsscheine werden der Reserve Bank of India (RBI) innerhalb von jeweils 30 Tagen angezeigt



= Nachträgliche automatische Genehmigung

Direktinvestitionen

Zulässigkeit ausländischer Direktinvestitionen

Handel

Direktinvestitionen

- **FDI Verfahren:**
Grundsätzlich ist die indische Zentralbank (Reserve Bank of India) von der Gründung nur nachträglich zu unterrichten (**Automatisches Verfahren**), außer
 - ▶ ein Einzelgenehmigungsverfahren ist ausdrücklich vorgeschrieben (z.B. Post- und Kurierdienste)
 - ▶ es handelt sich um eine Beteiligung von über 24 % in Sektoren, die der Kleinindustrie vorbehalten sind
 - ▶ der ausländische Investor besitzt bereits eine Joint-Venture oder einen Technologietransfer-/Markenlizenzvertrag in Indien auf demselben Gebiet
- 
-  **Einzelgenehmigung, Specific Approval Route**
(vorherige ausdrückliche Genehmigung durch das FIPB – Foreign Investment Promotion Board)

Direktinvestitionen

Formen ausländischer Direktinvestitionen

Handel

Direktinvestitionen

Repräsentanz – Liaison Office

Zweigniederlassung – Branch Office

Projektbüro – Project Office

Gesellschaftsgründung / Beteiligung

Rödl & Partner

Direktinvestitionen

Formen ausländischer Direktinvestitionen

Handel

Direktinvestitionen

- **Liaison Office**
 - Schneller Markteinstieg zur Erkundung der Investitionsmöglichkeiten
 - Stark eingeschränkter Unternehmensgegenstand (Repräsentieren / keine Geschäftsaktivitäten)
- **Branch Office**
 - Nur Geschäftsaktivitäten des Stammhauses, auch: Im- und Export / R & D
 - keine Produktion
- **Project Office**
 - Nur für die Dauer und zur Durchführung eines Auftrags in Indien
 - Gründungsvoraussetzungen betr. Finanzierung

Direktinvestitionen

Formen ausländischer Direktinvestitionen

Handel

Direktinvestitionen

- **Gesellschaft**

- **Rechtsform: Private Limited Company**

- Mindestkapitalisierung: INR 100.000

- 2 bis 50 Gesellschafter

- (wobei der zweite Gesellschafter
mind. 1 Anteilsschein halten muss)

- Haftung beschränkt auf das Stammkapital

- Mit rein indisch investierten **Gesellschaft** gleichbehandelt

- Entscheidungsorgan: **Board of Directors**

Direktinvestitionen

Arbeitsrecht

Handel

Direktinvestitionen

- **Einstellung** von aus- und inländischen Arbeitnehmern ist grundsätzlich ohne Einschränkung möglich
- In Indien gezahlte **Löhne** für einheimische Arbeitnehmer variieren extrem je nach der jeweiligen Ausbildung des Mitarbeiters
- Arbeitsumfeld:
 - In Indien wird an **sechs Arbeitstagen** zumeist **48 Stunden** pro Woche gearbeitet
 - Bis zu **150 Überstunden** sind in der Regel pro Kalenderjahr zulässig



Sonnenuhr in Jaipur

Direktinvestitionen

Arbeitsrecht

Handel

Direktinvestitionen

- **Kündigung von indischen Arbeitsverhältnissen**
 - Nur schriftlich und
 - Unter Angabe des Kündigungsgrundes
 - Kündigungen aus betriebsbedingten Gründen
 - formale Voraussetzungen sind zu erfüllen
 - bei Betrieben mit über 100 Arbeitnehmern:
 - ➔ vorheriges Genehmigungsverfahren notwendig!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

धन्यवाद

**Seema Bhardwaj- Lamprecht, MCL (Bonn)
Advocate (Indien)**

Indien Desk Berlin

**Rödl & Partner GbR
Äußere Sulzbacher Straße 100
D-90491 Nürnberg**

Tel: +49 (9 11) 91 93-3101

Fax: +49 (9 11) 91 93-3149

eMail: seema.bhardwaj-lamprecht@roedl.de